

Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi

(Vom 26. Oktober 2000)

I. Zweck und Aufgabe

§ 1

Unter der Bezeichnung „Römisch-katholische Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi,“ besteht, gestützt auf die Verfassung des Kantons Schwyz und das Organisationsstatut der römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, eine selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft.

Sie hat Sitz in Küssnacht am Rigi.

§ 2

Der Kirchgemeinde obliegt die Erfüllung der weltlichen Bedürfnisse der römisch-katholischen Pfarrei Küssnacht am Rigi, insbesondere:

- a) die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
- b) für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
- c) für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.

Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:

- a) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
- b) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
- c) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen.

II. Gebiet und Mitgliedschaft

§ 3

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi umfasst das Gebiet der römisch-katholischen Pfarrei Küssnacht am Rigi.

§ 4

Zur Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi gehören alle Angehörigen der römisch-katholischen Konfession, die innerhalb ihres Gebietes gesetzlichen Wohnsitz haben. Austritte sind dem Kirchenrat schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

III. Organisation

§ 6

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchenrat,
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 7

Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.

Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeindeversammlung ein:

- a) so oft er es für notwendig findet;
- b) wenn dies durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
- c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
- d) wenn es der kantonale Kirchenvorstand anordnet.

Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 8

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- c) die Beratung von Sachgeschäften zuhanden der Urnenabstimmung, inkl. Annahme und Änderung der Kirchgemeindeordnung sowie die Bewilligung von Ausgaben nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- d) der Erlass weiterer notwendiger Rechtssätze;
- e) die Wahl des Pfarrers in Absprache mit dem Diözesanbischof;
- f) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Verwalterin oder des Verwalters, der Schreiberin oder des Schreibers sowie der weiteren Mitglieder des Kirchenrates auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre je zur Hälfte.
- g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Sachgeschäfte gemäss Buchstabe c und d unterliegen der Urnenabstimmung; für die Wahlen, die Genehmigung der Rechnung und des jährlichen Voranschlages gilt das Versammlungssystem.

§ 9

Die Anträge an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.

Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden in den örtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

§ 10

Der Kirchenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Verwalterin oder dem Verwalter, der Schreiberin oder dem Schreiber sowie weiteren 2 – 6 Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

Sofern der Pfarrer dem Kirchenrat nicht als gewähltes Mitglied angehört, kann er an allen Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat unter anderem folgende Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- b) Anstellung von weiteren Seelsorgern und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;
- c) Anstellung des erforderlichen Personals;
- d) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
- e) Aufsicht über das Zentrum Monséjour und Wahl der erforderlichen Betriebsorgane;
- f) Verwaltung der Einkünfte;
- g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen.

§ 12

Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

IV. Finanzielles

§ 13

Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

V. Kirchlicher Besitzstand

§ 14

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi sind zur Aufsicht, Verwaltung und Benützung nachfolgende Objekte unterstellt:

- a) Pfarrkirche, Muttergotteskapelle und Umgelände;
- b) Pfarrhaus mit Garten, inkl. Garage;
- c) das Kircheninventar und die kirchlichen Stiftungsgelder (Fonds) gemäss Vermögensbestand laut Kirchenrechnung.

VI. Zentrum Monséjour

§ 15

Das Zentrum Monséjour ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Küssnacht am Rigi.

Über den Betrieb besteht ein eigenes Reglement.

VII. Schlussbestimmungen


§ 16

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit Genehmigung durch den kantonalen Kirchenvorstand in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 20. Mai 1984 aufgehoben.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000.

Kirchenrat Küssnacht am Rigi




(Kirchenratspräsidentin)




(Kirchenratsschreiberin)

Genehmigt vom Kirchenvorstand der Kantonalkirche Schwyz am 15.11.2000



(Präsident)



(Sekretär)